

An die Beihilfeberechtigten des
Kommunalen Versorgungsverbandes M-V



Schwerin, im Juli 2024

Sprechzeiten:
Mo-Do 13 Uhr bis 15 Uhr
Fr 09 Uhr bis 11 Uhr

Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. März 2024 wurde die 10. Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Bundesgesetzblatt (Teil I, Nr. 92) verkündet und trat zum 01. April 2024 in Kraft. Die aktuelle Lesefassung der BBhV mit den Änderungen ist zu finden auf der Homepage unter: <https://www.v-mv.de/bereiche/beihilfe/rechtsgrundlagen>.

Was sind die wesentlichen Änderungen?

- Verlängerung der Antragsfrist (§ 54 Abs. 1 BBhV)

Die Antragsfrist von 1 Jahr (ab Rechnungsdatum bis zum Eingangsdatum der Rechnungsbelege in der Beihilfestelle) wird auf 3 Jahre verlängert.

- Anpassung Höchstbeträge für Heilmittel (Anlage 9 zu § 23 Abs. 1 BBhV)

Die beihilferechtlichen Höchstbeträge für Heilmittel in den Bereichen Physiotherapie, Podologie und Ernährungstherapie wurden an die jeweiligen Höchstpreise im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst.

- Übergangspflege im Krankenhaus (§ 26b BBhV)

Wenn im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder anderer Pflegeleistungen nicht erbracht werden können, sind Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist, für zehn Tage beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für gesondert berechnete Wahlleistungen für Unterkunft im Rahmen der Übergangspflege.

- Verweis auf Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie zu Medizinprodukten (§ 22 Abs. 1 BBhV)

Die bisherige Anlage 4 zu § 22 Abs. 1 BBhV entfällt. Durch den direkten Verweis auf die jeweils gültige Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gilt immer der aktuelle Stand.

-2-

- Verweis auf Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie zu nicht beihilfefähigen Lifestyle Arzneimitteln (§ 22 Abs. 2 BBhV)

Aufgrund des direkten Verweises auf die jeweils gültige Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses entfällt die Anlage 5 der BBhV.

- Verweis auf Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie zu nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Aufgrund des direkten Verweises auf die jeweils gültige Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses entfällt die Anlage 6 der BBhV.

- Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 36 Abs. 1 BBhV)

Bei voranerkennungspflichtigen stationären, ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter-Kind oder Vater-Kind Rehabilitationsmaßnahmen entfällt das Gutachterverfahren. Die Voranerkennung erfolgt von der Beihilfestelle aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung zur medizinischen Notwendigkeit der Maßnahme. Nur in Ausnahmefällen wird die Beihilfestelle ein Gutachten beauftragen.

- Digitale Gesundheitsanwendungen (§ 25a BBhV)

Sind nach dem neuen § 25a BBhV beihilfefähig, wenn eine ärztliche / psychotherapeutische Verordnung vorliegt. Beihilfefähig sind die im Verzeichnis digitaler Gesundheitsanwendungen (DiGA-Verzeichnis) des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgeführten digitalen Gesundheitsanwendungen bis zu den Kosten für die Standardversion.

- Außerklinische Intensivpflege (§ 27a BBhV)

Diese Aufwendungen nach § 37c SGB V sind beihilfefähig, wenn ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht, die eine ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft erfordert. Die besonders hohe medizinische Behandlungspflege kann durch eine ärztliche Verordnung oder durch private/gesetzliche Krankenversicherungen festgestellt werden.

- Beihilfefähige Hilfsmittel (Anlage 11 zu § 25 Abs. 1 und 4 BBhV)

Aufwendungen für ein Blutdruckmessgerät, Farberkennungsgerät und ein Schlafpositionsgerät zur Lagetherapie bei positionsabhängiger obstruktiver Schlafapnoe sind nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung beihilfefähig.

- Aufwendungen für telemedizinische Leistungen (§ 6 Abs. 4 BBhV)

Aufwendungen für telemedizinische Leistungen (z. B. Videosprechstunden) sind grundsätzlich beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind die Kosten für die Beschaffung und den Betrieb der Kommunikationsmittel (z. B. Internetanschluss, Smartphone, Laptop), da diese zur allgemeinen Lebensführung gehören.

- Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 Abs. 1 BBhV)

Die Aufwendungen sind bis zur Höhe des 1,17-fachen Betrages des Mindestlohns beihilfefähig. Ab 01. April 2024 gilt damit ein Betrag von bis zu 15 € je Stunde

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Beihilfe des VM-V in Schwerin